

Ulrich Bielefeld  
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt  
Gällerstr.5  
88662 Überlingen  
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56  
e-Mail: BielefeldUlrich@aol.com

25.05.2020

**Bebauungsplan der Stadt Prüm für den Teilbereich „In der Steinertsbach II“ in  
Erweiterung des Wohngebietes „In der Steinertsbach“**  
Beschleunigtes Verfahren nach § 13b Abs. BauGB

## Naturschutzfachlicher Beitrag

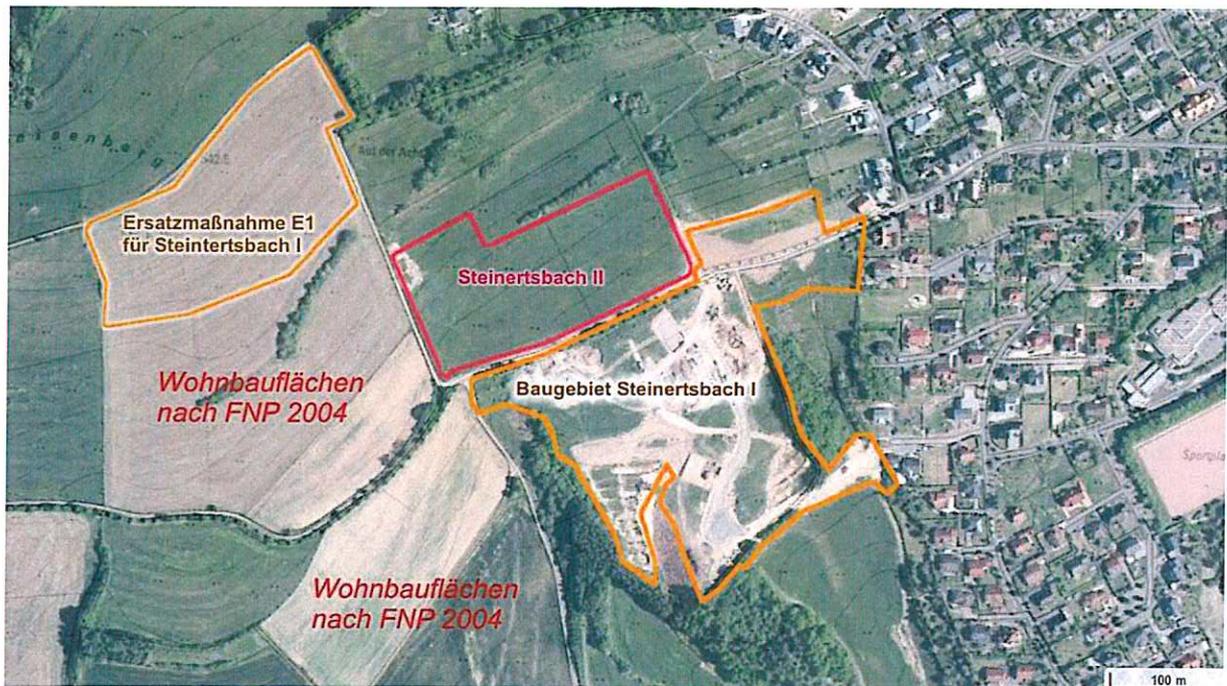
### Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Vorprüfung Umwelt
3. Schutzflächen nach § 15 LNatSchG
4. Artenschutzrechtliche Beurteilung
5. Fazit
6. Vorschläge für textfestsetzungen im B-Plan
7. Anhang (Grünland-Gutachten)

### 1. Vorbemerkung

Der Planbereich liegt am westlichen Ortsrand der Stadt Prüm innerhalb von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen, und zwar nördlich des in Entwicklung befindlichen Baugebietes „In der Steinertsbach“. Er umfasst 29.485 m<sup>2</sup>. Es soll Baurecht für 23 Grundstücke geschaffen werden. Randlich sind öffentliche Grünflächen und Rückhalte- mulden im Umfang von 7.696 m<sup>2</sup> vorgesehen. Da Rückhalteräume für den neuen Planbereich nördlich der Erschließungsstraße in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sollen Rückhalteflächen südlich der Straße ergänzt werden. Dafür wird eine Teilfläche im Umfang von 1.140 m<sup>2</sup> der dort festgesetzten Ausgleichsfläche A 3.2, die insgesamt 5.200<sup>2</sup> umfasst, benötigt. Auf dieser sollte eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Ausgleichsfunktion dieser Fläche, die als Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel vorgesehen war, wird durch die Nutzung als Rückhaltefläche, auf der sich Feuchvegetation einstellen wird, etwas gemindert, sodass eine Kompensation dieses Verlustes innerhalb und außerhalb des neuen Geltungsbereichs erforderlich wird.

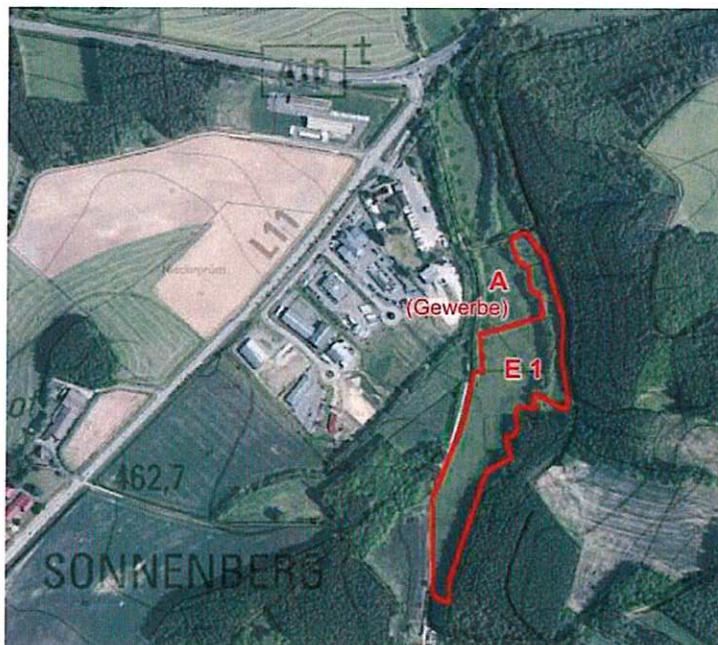
Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nach § 13b BauGB nicht erforderlich, wohl aber eine artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen zum tierökologischen Ausgleich. Außerdem ist ein nach § 15 LNatSchG geschütztes Wiesenbiotop betroffen, dessen Überplanung eine Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde mit weiterem Kompensationsbedarf erforderte. Hierfür wird eine externe Ersatzmaßnahme E1 auf der Gemarkung Niederprüm festgesetzt. Zusätzlich wird auf weiteren Flächen zwecks Teilerhaltung des Artenpotentials der überplanten Wiese Flächen für die Verpflanzung des Oberbodens aus den Baubereichen vorgesehen.



Geplante Bauflächen



Blick von Norden auf das Baugebiet.



Ersatzmaßnahme E 1 am  
Gewerbegebiet Niederprüm  
(A=benachbarte Ausgleichsfläche)



Lageplan M 1: 1.000

© GeoBasis-DE / LVermGeo RP 2002-10-15, Stand der Planunterlage: 04/2018

**Legende**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Wohnbauflächen
- Straßenflächen
- Grünflächen
- Flächen zur Retention des Oberflächenwassers
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg
- mögliche Grundstücksgrenzen
- Baufenster
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Prüm und der Verbandsgemeindewerke Prüm zu belasten sind
- Lage des Profilschnittes mit Blickrichtung
- Beispiel für Bebauung (Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage)
- neu anzupflanzende Laubbäume

Flächenbilanzierung:

24 Wohnbauflächen	20.528 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	2.394 m <sup>2</sup>
Grün- und Retentionsflächen	8.224 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	634 m <sup>2</sup>
<b>überplante Flächen gesamt</b>	<b>29.780 m<sup>2</sup></b>



Plan-Lenz GmbH  
 Schwaner Straße 7 · 54118 Birkelcamp  
 Tel. 0 18 95 142 21-0 · Fax 0 18 95 142 21-10  
 www.planlenz.de

**Erweiterung des Wohngebietes  
 "In der Steinertsbach" der Stadt Prüm**  
 Baugestaltungsplan  
 mit Ergänzung von zwei Bauflächen auf Flurstück 375/92

## 2. Vorprüfung Umwelt

Die Gemeinde kann im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Dabei ist nur überschlägig abzuschätzen, ob die Bebauungsplanung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies kann gerade bei Bebauungsplänen, die der Innen- und geringfügigen Randentwicklung dienen, unaufwändig und rasch unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB geschehen (vgl. Tab.1). Von vornherein sind nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, also solche, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 abwägungserheblich sind. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhand der in nachfolgender Tabelle 1 dargelegten Kriterien gibt es Beeinträchtigungsrisiken für ein nach § 15 LNatSchG geschütztes Biotop (artenreiches Grünland) und dessen Artenpotential (Vögel und Insekten). Eine Überplanung mit Bauflächen ist nur zulässig, wenn eine Ausnahme von den Schutzvorschriften (Eingriffsverbot) durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt wird, was abgelehnt wurde. Wegen des öffentlichen Belangs zur Schaffung von Wohnbauflächen und fehlender alternativer Lösungen wurde auf Antrag der Stadt Prüm am 23.05.2020 eine Befreiung von den Schutzvorschriften durch die Obere Naturschutzbehörde erteilt, mit Auflagen zur Sicherung von artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

**Tab.1 Kriterien nach BauGB, Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)**

<b>1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</b>	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	nicht erheblich
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erheblich
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	nicht erheblich
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	nicht erheblich
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	nicht erheblich

<b>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht erheblich
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht erheblich
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	nicht erheblich
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	nicht erheblich
<b>2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten</b>	<b>hohe Bedeutung des überplanten artenreichen Grünlandes (mäßig intensiv genutzt mit Magerkeitszeigern).</b>
<b>2.6 folgende Gebiete:</b>	
2.6.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete	keine
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	keine
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	keine
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
<b>2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verb. mit LNatSchG RP</b>	<b>Geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG</b>
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes	keine
2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	keine
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	keine

### 3. Schutzflächen nach § 15 Landesnaturschutzgesetz

Der Schutzstatus wurde mit einer speziellen Grünlandkartierung am 17. Mai 2019 durch Patrick Jaskowski, HORTULUS GmbH Bergstr. 16, 54318 Mertesdorf überprüft. Das Gutachten ist dem Anhang beigefügt. Auszüge:

**Ergebnis:** Die betreffende Fläche erfüllt die Mindestkriterien für die Ansprache als gesetzlich geschütztes Grünland.

**Beschreibung:** Magere Flachland-Mähwiesen im Außenbereich (lt. §35 BauGB), die nicht oder nur schwach bis mäßig gedüngt werden. Bezeichnend für diese Grünlandtypen sind deshalb Pflanzenarten mit geringen Nährstoffansprüchen. Magerwiesen können in engem Kontakt zu Kalktrockenrasen oder auf basenarmen Standorten zu Borstgrasrasen stehen. Die gesetzlich geschützten mageren Flachland-Mähwiesen sind gleichzeitig auch lt. EU-FFH-Richtlinie dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Verband Arrhenatherion) zuzuordnen. Zum Lebensraumtyp 6510 gehören artenreiche, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Die Wiesen sind blütenpflanzenreich und wenig bis mäßig gedüngt und werden nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser gemäht. Neben trockenen Ausbildungen wie der Salbei-Glatthaferwiese gibt es auch frische bis feuchte Untertypen mit z. B. dem Großen Wiesenknopf.

Die Nutzung ist in der Regel eine ein- bis zweischürige Wiesennutzung, mit schwacher bis mäßiger Stickstoffdüngung auf mäßig-trockenen bis mäßig-feuchten Böden.

**Biototyp:** EA1 = Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese), obligate Zusatzcodes: os = gesellschaftstypische Artenkombination, tl = blütenpflanzenreich, vk1 = Die Kennarten treten in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1% auf.

**Kartierkriterien:**

- Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20%
- Störzeigeranteil nicht über 25%
- Vorhandensein von mindestens 4 Arten des Arrhenatherion, von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich.

Auf der untersuchten Fläche sind gleichzeitig Arten des Lebensraumtyps 6520, Berg-Mähwiesen sowie Magerkeitszeiger beigemischt.

Da einige Arten sich erst später sicher bestimmen lassen, ist mit noch weiteren Kennarten zu rechnen.

Nach § 15 LNatSchG sind zusätzlich zu § 30 BNatSchG auch magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich als Biototyp geschützt.

Abweichend von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.

§30 BNatSchG gilt jedoch weiterhin:

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Das Vermeidungsgebot wurde im Rahmen des Flächennutzungsplans (Dez.2004) abgehandelt: Die Fläche wurde zusammen mit anderen als umweltverträglichste Varianten für den raumordnerisch anerkannten Wohnflächenbedarf ermittelt und von allen beteiligten Behörden einschließlich Unterer Naturschutzbehörde akzeptiert. Seit dem handelt es sich bei Steinertsbach II um Bauerwartungsland. Die Nutzungsintensität wurde heruntergefahren, sodass sich ein höherer Artenreichtum eingestellt hat. Nach dem 2015 geänderten Landesnaturschutzgesetz ist die Fläche nun in den Status eines geschützten Biotops gerutscht. Das konnte nur geschehen *wegen* der Ausweisung als Wohngebiet im Flächennutzungsplan. Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung würde die Fläche wie in der Biotoptypenkartierung für den Landschafts- und Flächennutzungsplan 2004 erfasst, als Intensivgrünland genutzt (status-quo-Prognose der damaligen Planung). Bei einem Verbleib der Fläche im Außenbereich dürfte nach § 16 LNatSchG die Fläche wieder landwirtschaftlich intensiviert werden. Bei einer Umwidmung in ein Wohngebiet lässt sich immerhin mittels Ausgleichsmaßnahmen ein größerer Anteil artenreicheren Grünlandes im Landschaftsraum als bei der „0-Variante“ sichern.

Im o.g. Grünlandgutachten wurden auch potentielle Kompensationsflächen untersucht (siehe Anhang). Im Abstand von ca. 2 km in Niederprüm stehen Grünlandflächen zu Verfügung. Sie erfüllen nicht die Schutzkriterien aufgrund zu geringer Anzahl von Kennarten, sind aber pflanzensoziologisch ähnlich strukturiert und wären daher für eine Aufwertung geeignet. Es handelt sich überwiegend um Fettwiesen (Biotoptyp: EA0 Fettwiese). Sie weisen nach der o.g. Grünlandkartierung von Hortulus bereits einige charakteristische Arten auf und sind damit aufwertbar. Sie sind somit als Ersatzflächen geeignet, wenn Maßnahmen zur Extensivierung ergriffen werden:

Flur 56, Flurstück 42	Fettwiese, mäßig artenreich	20.060 m <sup>2</sup>
Flur 56, Flurstück 45	Wie 42	4.762 m <sup>2</sup>
Flur 56, Flurstück 44	Fettwiese, ehem. Pferdeweide, mäßig artenreich mit Störzeiger	6.086 m <sup>2</sup>
Flur 56, Flurstück 46	Wie 44	1.292 m <sup>2</sup>
	Summe	32.200 m <sup>2</sup>

Extensivierungsmaßnahmen haben Aussicht auf Erfolg in einem relativ kurzen Zeitraum. Der Umfang beträgt ca. 3,2 ha und liegt damit um **37% über der Eingriffsfläche** (=Geltungsbereich Steinertsbach II). Teilflächen der einbezogenen Parzelle 45 sind bereits als Ausgleichsfläche für das benachbarte Gewerbegebiet festgelegt (ca. 8.000 m<sup>2</sup>). Die Benachbarung der Ausgleichsflächen kann zu Synergieeffekten im Sinne eines Ausgleichsflächenpools führen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Biotoptypen-Pauschalschutz des §15 LNatSchG wurde von der Unteren Naturschutzbehörde wegen zu geringer Ausgleichsmöglichkeiten nicht erteilt. Der danach gestellte Antrag auf Befreiung nach § 67 (1) Nr.1 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde wurde nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen des Wohnflächenbedarfs der Stadt Prüm am 20.04.2020 bewilligt, unter den Nebenbestimmungen, dass die unter Kap.4.2 benannten Kompensationsmaßnahmen zur artenschutzrechtlichen Kompensation rechtlich gesichert und weiter präzisiert werden. Das ergänzte und konkretisierte Maßnahmenkonzept wurde am 25.05.2020 endgültig mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Stadt Prüm abgestimmt und in die Maßnahmenbeschreibung und die Vorschläge zu Festsetzungen im Bebauungsplan integriert.

#### 4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist.

Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Für die Rasterzelle der DGK 5, Nr. **3145564** (2km<sup>2</sup>-Raster) werden in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. als geschützte Artenvorkommen genannt:

- **Kranich**  
als Durchzügler nicht durch das Bauvorhaben betroffen (Ausweichmöglichkeiten).
- **Zilpzalp**  
Nicht betroffen, da sein Lebensraum in reich strukturierten Wäldern liegt.
- **Lindenschwärmer (Falter)**  
Nicht betroffen, da die Raupen vorwiegend an Linden, Ulmen und Erlen fressen.

In der Begründung zur erteilten Befreiung wurde hinsichtlich des Artenschutzes von der Oberen Naturschutzbehörde bemerkt:

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung kann mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidieren. Die planerischen Festsetzungen sind keinem artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungsvorbehalt unterworfen. Bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan lässt sich in der Regel noch nicht vollständig überschauen, ob und welche Verbotssachverhalte im Zeitpunkt der Bebauung konkret im Raum stehen. Denn die Artenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume ist nicht statisch; sie kann sich verändern. Eine effektive Durchsetzung des Artenschutzes kann deshalb letztlich erst in der Bauphase erfolgen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Februar 2008 - 8 C 10368 / 07 und VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 26. September 2019 - 5 L 963 / 19.NW -).

#### **4.1 Auswirkungen auf Vögel und Insekten**

Nach einem avifaunistischen Gutachten von Jan-Roeland Vos, Habscheid, das in 2014-2015 für das Baugebiet Steinertsbach I einschließlich eines größeren Umfeldes durchgeführt wurde, konnten im Untersuchungsraum und in der direkten Umgebung 67 Vogelarten nachgewiesen werden.

In den Hecken- und Saumstrukturen (z.T. biotopkartiert) befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rohrammer und Rotkehlchen.

Das Blütenspektrum der artenreichen Grünlandflächen bildet die Grundlage für insektenreiche Nahrungshabitate. Zusammen mit den verfügbaren Sämereien sind diese Grundlagen von Bedeutung für einen günstigen Erhalt der lokalen Populationen folgender besonders geschützten Vogelarten: Bluthänfling, Grünspecht, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe und Wiesenpieper sowie der streng geschützten Vogelarten Baumfalke und Grünspecht.

## 4.2 Artenschutzrechtliche Kompensation

Zur Vermeidung von Schädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel wurde vorgeschlagen, die Heckenstrukturen zu erhalten und zu ergänzen.

### Gehölzflächen

Es sind Gehölz- und Heckenpflanzungen in den vorgesehenen Grünflächen des neuen Geltungsbereichs II (außerhalb der offenzuhaltenden Teilflächen) geplant, die als Bruthabitate für die genannten Heckenvögel in Frage kommen (Umfang mind. 1000m<sup>2</sup>). Durch Festsetzung von Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße (19 Stück) werden ebenfalls Vogellebensräume angeboten.

Der Verlust von 1.140 m<sup>2</sup> festgesetzter Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) im Baugebiet Steinertsbach I kann durch die vorgesehenen Grün- und Retentionsflächen im Umfang von ca. 6.200 m<sup>2</sup> sowie durch die o.g. Baumpflanzungen ersetzt werden. Zusätzlich können im Bereich der externen Ersatzmaßnahme E1 in Niederprüm, die für die Kompensation des Verlustes des geschützten Grünlandes vorgesehen sind, Laub- / Obstbäume im Umfang des Flächenverlustes gepflanzt werden.

### Grünlandflächen

Für die wegfallenden Nahrungshabitate der artenreicheren Grünlandflächen im Geltungsbereich von **Steinertsbach I** (ca. 2,2 ha) wurde bereits eine externe Ersatzmaßnahme festgesetzt (Grünlandextensivierung, ca. 2,8 ha). Für den Verlust der artenärmeren Intensivgrünlandflächen in Steinertsbach I wurde die Anlage von Streuobstwiesen als Ausgleichs-Nahrungshabitat in jenem Geltungsbereich festgesetzt.

Durch die im Bereich **Steinertsbach II** vorgesehene Überbauung des artenreichen Grünlandes, geschützt nach § 15 LNatSchG, gehen weitere Nahrungshabitate der genannten Vogelarten und Insekten verloren. Hierfür soll der o.g. **Ersatzlebensraum E1** in Niederprüm (Flur 56, Flurstücke 42, 44, 45, 46) auf gemeindeeigenen Flächen geschaffen werden. Festzusetzen ist eine extensive Bewirtschaftung durch städtebaulichen Vertrag nach den **EULLa Grundsätzen** des Landes Rheinland-Pfalz für den Vertragsnaturschutz „Artenreiches Grünland“. Die Flächen soll als extensive Pferdeweide unterhalten werden. Ziel ist eine Aufwertung einer artenarmen Fettwiese (EA0 nach Biotoptypenschlüssel rlp) in eine artenreichere Fettwiese, Flachlandausbildung (EA1 / FFH-LRT 6510), wobei eine partielle Ausprägung als frische bis trockene Mähweide (EB2) zur Biotopdiversität beitragen kann.

Folgende Regelungen sind für den vorliegenden Fall zutreffend:

#### 2. Einzelflächenbezogene Regelungen

##### 2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.

## 2.2 Nutzungszeiträume

Die Beweidung ist in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Juni zulässig. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

Die Ausübung der Hüttehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist im Zeitraum vom 15. November bis zum 30. April eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Bewirtschafters der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

Unabhängig von dem Zusatzmodul „Ganzjährige Weidehaltung“ ist die ganzjährige Beweidung mit Robusttieren gestattet. Dabei ist der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.3) einzuhalten.

## 2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.

Bei der ganzjährigen Beweidung mit robusten Weidetieren darf der Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Zeitraumes vom 15. November bis 31. Mai nicht überschritten werden.

Im Falle der Mähweidennutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. Für Pferde (Einhufener von mehr als 6 Monaten) gilt der Ansatz 1,00 RG.

## 2.4 Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

## 2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

## 2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres ist zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

## 2.7 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig. Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Beund Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden. Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig. Ausnahmen im Zusatzmodul 3.2 „Ganzjährige Weidehaltung“ sind möglich.

#### 4. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

#### Zusatzregelung für den vorliegenden Fall:

Zusätzlich zu einer Beweidung ist jährlich eine flächendeckende Heumahd und eine weitere Pflegemahd des Weiderestes mit Abräumen des Mahdgutes sowie ein Absammeln des Kotes durchzuführen.

Eine Zufütterung der Tiere auf der Ersatzfläche (mit Ausnahme von Mineralstoffen) muss unterbleiben, ebenso eine Winterbeweidung ab 15. November bis 31. Mai.

Obstbaumpflanzung und Gehölzband entlang des Bachlaufes sind wirksam gegen Verbiss und Vertritt durch die Weidetiere auszusäuen.

Nach 3, 6 und 10 Jahren ist ein Monitoring durch einen Biotopbetreuer des Landes RP durchzuführen und ggf. die Pflegemaßnahmen anzupassen.

#### **Weitere Maßnahmen im Geltungsbereich Steinertsbach II**

Am Nordrand ist eine Auffangmulde für Außenwasser vorgesehen (**festgesetzte Maßnahme G1**), die mit Krotzen (grobe Lavaschlacken) gefüllt werden soll, um überschießendes Wasser aufzufangen. Hier ergeben sich in Verbindung mit Spontanvegetation und Pflanzung eines Gehölzstreifens Lebensräume für Kleintiere und weitere Nahrungsangebote für Vögel. Durch Verzicht auf Düngung und synthetischer Pflanzenschutzmittel können diese Flächen als Ausgleichs-Nahrungshabitat für die genannten Vogelarten dienen.

Teilflächen der vorgesehenen öffentlichen Grünflächen im neuen Geltungsbereich sind aufgrund eines freizuhaltenen Leitungstreifens von 5 m Breite am Südrand weiterhin als Grünland zu unterhalten (**festgesetzte Maßnahme G2**). Zur Erhaltung dessen wertvollen Artenpotentials ist der Oberboden von diesen Flächen zwischenzulagern und wieder aufzubringen. Das Grünland ist 1-2 mal jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

Ebenso können die vorgesehenen Rückhalteflächen (**festgesetzte Maßnahme K1**), die weitgehend gehölzfrei zu halten sind, durch Sukzession von Feuchvegetation solche Funktionen übernehmen.

Die festgesetzte Ersatzmaßnahme für Steinertsbach I, die ca. 100m weiter nördlich des Planbereichs liegt (siehe Karte unten), soll ebenfalls das Nahrungsangebot für Vögel verbessern.

#### **Ausweichmöglichkeiten**

Unmittelbar nördlich grenzt ein Bereich an, der durch ähnlich strukturiertes mageres Grünland wie im Plangebiet geprägt ist. Er ist zusätzlich mit Hecken durchsetzt. Westlich angrenzend an diesen Bereich liegt eine festgesetzte Ausgleichsfläche für das Baugebiet Steinertsbach I, auf der das vorhandene Acker-Grünland zu extensivieren ist. Weiter nördlich grenzen weitere Grünland- und Heckenstrukturen an, die ins Mehlerental übergehen. Hier liegt auch das großflächige Naturschutzgebiet „Mehlerental“ in einer Entfernung von ca. 650 m. Daher sind Ausweichmöglichkeiten vor allem für Vögel, aber auch für Insekten gegeben. Da der Baufortschritt i.d.R. einige Jahre in Anspruch nimmt, haben wenig mobile Arten Chancen zur Migration.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden die o.g. genannten Maßnahmen, insbesondere hubnsichtlich der Ausweichmöglichkeiten allenfalls für die Vogelwelt als ausreichend bewertet, nicht aber für die gering mobilen Insektenarten. Hierfür wurden weitere Maßnahmen gefordert.

Nach eingehender Prüfung der Umsetzbarkeit wurden verschiedene Flächen identifiziert, auf denen der Oberboden mit samt dem Artenpotential aus den Bauflächen (Straßen und Baugruben) aufgebracht werden kann. Damit kann sowohl ein Teil der Pflanzen (Samen und Wurzeln) und Tierarten (vor allem Eier, Larven) des artenreichen Grünlandes sowohl in unmittelbarer Nähe als auch in der vorgesehenen Fläche für Ersatzmaßnahmen E1 in Niederprüm eingebracht werden. Damit ergeben sich günstige Vernetzungsstrukturen, die das Einwandern der Arten in Nachbarflächen, vor allem in die Ersatzflächen E1 für Steinertsbach I im Nordwesten und Steinertsbach II in Niederprüm erleichtern. Das Artenpotential dieser Flächen ist derzeit verbesserungsbedürftig und die Aufwertung könnte damit beschleunigt werden.

Laut LfU Bayern können Rasengesellschaften mit dem Oberboden abgeschoben oder als Soden geborgen werden, diese sollten eine Mindeststärke von 20 cm haben. Da Zwischenlagerung zum Absterben eines Teils der Pflanzen führt, ist das unmittelbare Verpflanzen auf den neuen Standort vorzuziehen.

Es stehen folgende Flächen für Bodenauftrag zur Verfügung (siehe nachfolgende Abbildungen):

Bodenauftragsfläche im Geltungsbereich II über Leitungstrasse 230 x 5 m =	Ca. 1.200 m <sup>2</sup>
Externe Bodenauftragsfläche 1 Flur 7, Flurst. 317/5	Ca. 1.365 m <sup>2</sup>
Externe Bodenauftragsfläche 2 Flur 7, Flurst. 375/1 - Wegrandstreifen in der Ersatzfläche E1 von Steinertsbach I - Zwischenfläche zu E1	400 x 5 m = Ca. 2.000 m <sup>2</sup> Ca. 3.000 m <sup>2</sup>
Externe Bodenauftragsfläche 3 im Bereich Ersatzfläche E1 von Steinertsbach II - Offenzuhaltende Trasse der neuen Trinkwasserleitung - Wegrandstreifen mit Pflanzung von Obstbäumen	480 x 5m = 300 x 5m = Ca. 2.400 m <sup>2</sup> Ca. 1.500 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>Ca. 11.455 m<sup>2</sup></b>

Die Summe entspricht der zulässigen Versiegelung im Geltungsbereich:

Wohnbauflächen ca. 20.500 x 0,4 GRZ = ca. 8.200 m<sup>2</sup>

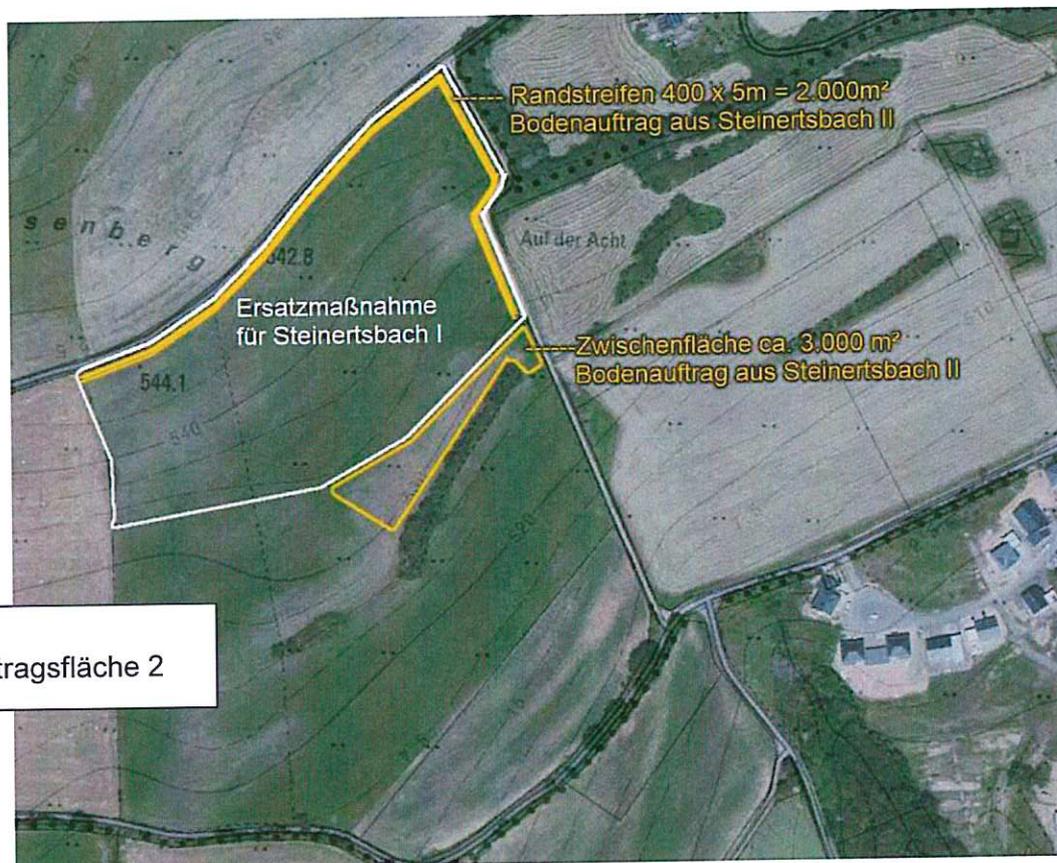
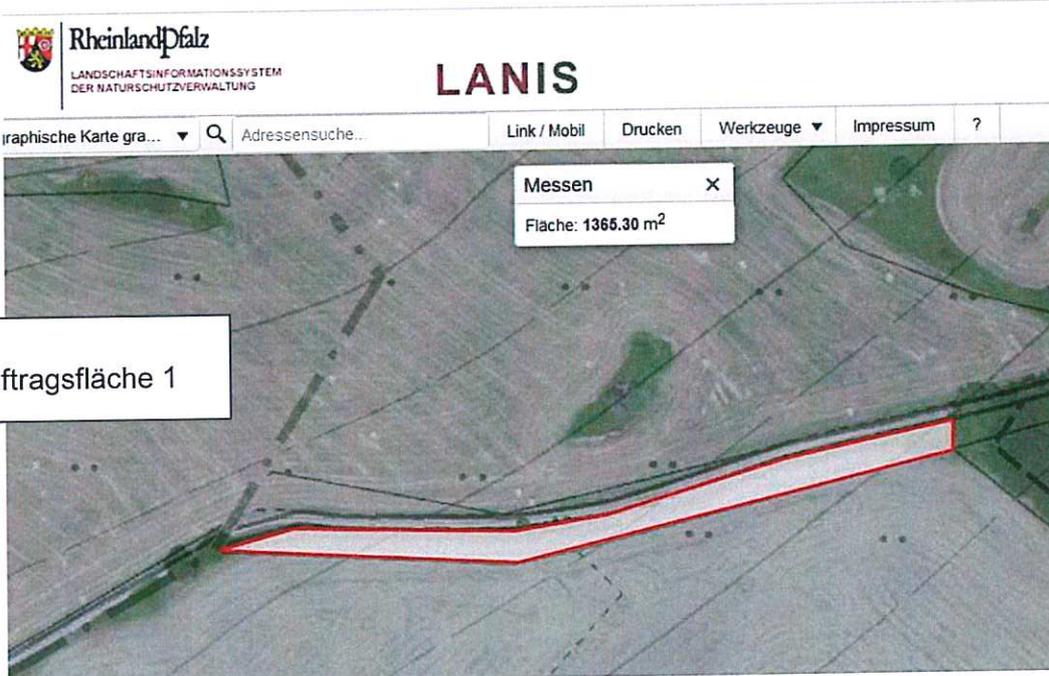
Straßen und Wege ca. 3.000 m<sup>2</sup>

**Summe ca. 11.200 m<sup>2</sup>**

Die Flächen sind im Besitz der Stadt Prüm. Die geplanten Leitungstrassen für Trinkwasser werden von den LWE Landwerke Eifel (AÖR) betrieben (nachrichtliche Übernahme). Die Maßnahmen können von der Stadt vorgegeben werden und der Bodenauftrag widerspricht nicht der Sicherung der Trassen.

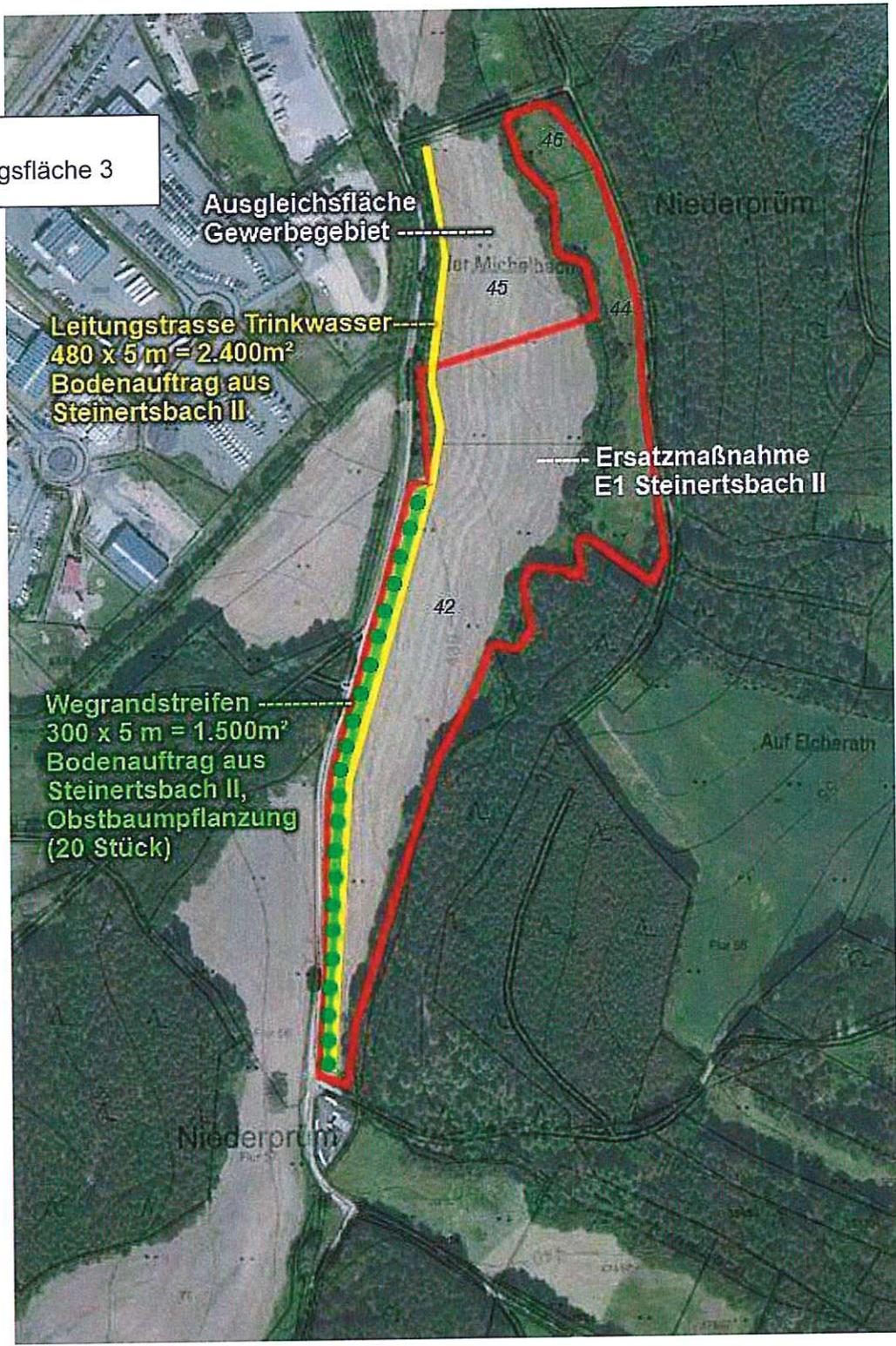
Zusätzlich lässt sich ein weiterer Teil des Artenpotentials im Baugebiet erhalten, wenn Rasenflächen auf den Baugrundstücken nicht umgebrochen und neu eingesät sondern lediglich gemäht werden sowie auf Einsatz von Düngern und chemischen Mitteln verzichtet wird. Dies kann aber nur als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.





Externe Bodenauftragsfläche 2

Externe  
Bodenauftragsfläche 3



**Zusammenstellung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen**

<b>Maßnahme</b>	<b>Entwicklungsziel</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>
Rückhaltefläche K 1 (Teil-Ersatz für wegfallende Ausgleichsmaßnahme in Steinertsbach I von 1.140m <sup>2</sup> )	Sukzession, Eigenentwicklung von Röhricht, Randpflanzung mit Gehölzen (ca. 700 m <sup>2</sup> )	ca. 3.270
Grünfläche G 1 (Nordrand)	Auffangmulden mit Krotzen, Spontanvegetation und Pflanzsteifen Gehölze (600 m <sup>2</sup> )	ca. 1.350
Grünfläche G 2 (Südrand)	Extensivgrünland über Leitungstreifen und Gehölzpflanzung (400m <sup>2</sup> ), Wiederverwendung des Oberbodens	ca. 1.200
Grünfläche G 3	Pflanzung Straßenbäume (19 Stück = 475m <sup>2</sup> )	
Maßnahme E 1 (Niederprüm, Flur 56, Nr. 42, 44-46)	Grünland –Extensivierung nach „EULLa RP“, incl.: - Pflanzung von Streuobst, (Baumreihe am Wegrand 20 Stück) - Bodenauftrag aus Bauflächen 3.900 m <sup>2</sup>	ca. 32.200
Weitere externe Bodenauftragsflächen		Ca. 6.365
Überplante Fläche Steinertsbach II: 29.780 m <sup>2</sup> , davon Wohnbau- und Verkehrsflächen:23.556 m <sup>2</sup>	<b>Summe</b> davon Extensivgrünland Sukzession / Röhricht Streuobst Gehölzflächen incl. Straßenbäume Externer Bodenauftrag	<b>44.385</b> 32.650 2570 1.500 2.175 6.375

## 5. Fazit

Insgesamt ist durch das Vorhaben zwar mit einem Verlust an Nahrungshabitaten (artenreiches Intensivgrünland) zu rechnen, deren Funktion kann jedoch durch ausreichende Ausgleichs- und Ausweichmöglichkeiten (nach Norden) im räumlichen Zusammenhang des Landschaftsraumes weiter erfüllt werden. Vorhandene Gehölze werden nicht beseitigt. Unmittelbare Tötungsrisiken bestehen danach nicht.

Mit den vorgesehenen Grün- und Rückhalteflächen, die sowohl artenreiche Grünland- und Feuchtvegetation (Insektenlebensräume) als auch Gehölzpflanzungen beinhalten, kann den Habitatansprüchen der betroffenen Vogelarten in ausreichendem Maß genüge getan werden. Mit den vorgesehenen Ersatzflächen für Magergrünland und weiteren Obstbaumpflanzungen in Niederprüm wird im selben Landschaftsraum „Schneifelvorland“ weiteres Habitatpotential für Vögel und Insekten bereitgestellt, das die Eingriffsfläche (Wohnbau- und Verkehrsfläche) um 37% übertrifft.

Weitere Ausweichmöglichkeiten werden durch Wiederverwendung des Oberbodens auf internen und externen Flächen (Wegränder etc.) im Sinne einer Biotopvernetzung geschaffen.

Eine *erhebliche* Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen über das zulässige Maß hinaus ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch die Bebauungsplanerweiterung nicht gegeben.

Weitere Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

## 6. Vorschlag für Textfestsetzungen im Bebauungsplan

Für die in das Baugebiet einbezogenen Grundstücke sowie für die Erschließungsstraße werden folgende Kompensations- (K), Gestaltungs- (G) und Ersatzmaßnahmen (E) festgesetzt:

### K1 Rückhalteflächen

Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (Eigenentwicklung von Röhricht). Gelegentliche Rückschnitte von aufkommenden Gehölzen sind zulässig. Die Entwässerungsmulden sind aus Verkehrssicherheitsgründen einzuzäunen. Die Zäune sind an den Grenzen zur offenen Landschaft und entlang tangierender Wege (d.h. nördlich, westlich und südlich) mit einer zweireihigen, freiwachsenden Hecke aus heimischen Straucharten abzapflanzen. Die Reihen sind versetzt zueinander anzupflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,5 m nicht überschreiten.

Die Pflanzung folgender Arten ist zulässig: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, 60-100 cm.

Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bis zum Erreichen einer geschlossenen, zweireihigen Hecke sind Pflanzenausfälle in der nächstfolgenden Pflanzperiode entsprechend nachzupflanzen.

Die Heckenpflanzung ist in der dem Zaunbau folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

## Grünflächen

Die dargestellten Grünflächen am Nord- und Südrand dienen als Ersatz für die mit Retentionsflächen überplante Ausgleichsmaßnahme A 3.2 im Baugebiet „In der Steinertsbach“.

### G1 Grünflächen am Nordrand

Auf den Grünflächen am Nordrand sind Auffangmulden für Hangwasser anzulegen. Südlich der Auffangmulden ist eine zweireihige Hecke mit heimischen Straucharten zu pflanzen. Die Reihen sind versetzt zueinander anzupflanzen.

Folgende Straucharten sind zulässig:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, 60-100 cm

Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bis zum Erreichen einer geschlossenen, zweireihigen Hecke sind Pflanzenausfälle in der nächstfolgenden Pflanzperiode entsprechend nachzupflanzen.

Die Heckenpflanzung ist in der folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Auffangmulden durchzuführen. Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,50 m nicht überschreiten. Rückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, sind zulässig (eine Mindesthöhe der Hecke von 2,5 m ist auch bei Schnittmaßnahmen zu erhalten).

### G2 Grünflächen am Südrand

Auf den Grünflächen am Südrand ist ein 5m breiter Streifen für Leitungen von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Die Flächen außerhalb dieses Streifens sind mit heimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen.

Der Leitungstreifen ist als Wiesenfläche anzulegen. Hierzu ist der Oberboden mit dem Samenpotential zwischenzulagern und nach Fertigstellung der Leitungen sofort wieder aufzubringen. Das Grünland ist 1-2 mal jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

Für die Gehölzpflanzung sind folgende Arten zulässig:

Bäume II. Ordnung: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Vogelkirsche (*Prunus aviu*), Pflanzqualität: 2x verpflanzte Heister, 150-200 cm oder Hochstämme mit StU 8-10 cm.

Sträucher: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*), Pflanzqualität: 2x verpflanzt, 60-100 cm.

Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,5 m nicht überschreiten.

Alternativ ist die Pflanzung von Obst-Hochstämmen einschließlich Erhaltung des vorhandenen artenreichen Grünlandes zulässig.

Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bis zum Erreichen eines geschlossenen Gehölzes bzw. einer intakten Streuobstwiese sind Pflanzenausfälle in der nächstfolgenden Pflanzperiode entsprechend nachzupflanzen.

Die Gehölzpflanzung ist in der folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Leitungen durchzuführen.

Alternativ ist die Pflanzung von Obst-Hochstämmen einschließlich Erhaltung des vorhandenen artenreichen Grünlandes zulässig.

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf allen Grünflächen nicht zulässig.

### G3 Straßenbepflanzung

Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung entlang der Erschließungsstraßen entsprechend Plandarstellung.

Zu verwenden sind ausschließlich heimische Arten (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Pflanzqualität: Hochstämmen mit StU 8-10 cm. Zur Erzielung einer einheitlichen Gesamtwirkung sollte nur eine einzige Art pro Straßenzug ausgewählt werden.

Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode (Oktober bis April) spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen von der Stadt durchzuführen und dem jeweiligen Grundbesitzer mit folgenden Auflagen zur Übernahme der Anlagekosten und Dauerpflege zu übertragen:

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflanzenausfälle sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode entsprechend nachzupflanzen.

### E1 Ersatzmaßnahme

Extensive Bewirtschaftung nach den EULLa Grundsätzen des Landes Rheinland-Pfalz für den Vertragsnaturschutz „Artenreiches Grünland“ in Niederprüm (Flur 56, Flurstücke 42, 44, 45, 46 – gemeindeeigene Flächen). Ziel: Aufwertung einer artenarmen Fettwiese (EA0) in eine artenreichere Fettwiese, Flachlandausbildung (EA1 / FFH-LRT 6510).

Zusätzlich zu einer Beweidung ist jährlich eine flächendeckende Heumahd und eine weitere Pflegemahd des Weiderestes mit Abräumen des Mahdgutes sowie ein Absammeln des Kotes durchzuführen.

Eine Zufütterung der Tiere auf der Ersatzfläche (mit Ausnahme von Mineralstoffen) muss unterbleiben, ebenso eine Winterbeweidung ab 15. November bis 31. Mai.

Obstbaumpflanzung und Gehölzband entlang des Bachlaufes sind wirksam gegen Verbiss und Vertritt durch die Weidetiere auszusäuen.

Nach 3, 6 und 10 Jahren ist ein Monitoring durch einen Biotopbetreuer des Landes RP durchzuführen und ggf. die Pflegemaßnahmen anzupassen.

Eine Teilfläche von 1.500m<sup>2</sup> (300x5m) ist parallel zum Wirtschaftsweg als Baumreihe anzulegen, hierfür sind mindestens 20 hochstämmige Obstbäume lokaler Sorten oder Laubbäume heimischer Arten, z.B. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Mehlbeere / Eberesche (*Sorbus aria / aucuparia*) zu pflanzen und zu pflegen. Mindestpflanzqualität: Kronenansatzhöhe 1,75 m, Stammumfang 14-16. Die Pflanzabstände zum Weg und zum Schutzstreifen der Trinkwasser-Leitungstrasse sollen mindestens 2m betragen. Die Bäume sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten, gegen Windwurf und Verbiss zu sichern und bei Verlust oder Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode artgleich und in gleicher Qualität zu ersetzen. An Obstbäumen sind für die Dauer von 10 Jahren jährlich fachgerechte Pflegeschnitte zur Entwicklung qualitativer, gesunder Kronen durchzuführen.

Der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig, ausgenommen ist die organische Düngung der Baumscheiben.

Spätestens in der unmittelbar auf den Beginn der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode sind die geplanten Baumpflanzungen umzusetzen und mit der Grünlandbewirtschaftung zu beginnen.

Im Bereich der Ersatzmaßnahme E1 ist Oberboden mit Vegetation in 20 cm Stärke aus den Bauflächen aufzutragen, und zwar auf dem Schutzstreifen einer Trinkwasser-Leitungstrasse und dem vorgesehenen Pflanzstreifen für Obstbäume in jeweils 5m Breite.

Die Maßnahme ist mit einem städtebaulichen Vertrag mit dem Pächter zu sichern.

### **Hinweise**

Weiterer Oberboden ist wie bei E1 erläutert auf zusätzlichen Flächen im Besitz der Stadt Prüm im Umfang von 6.365 m<sup>2</sup> aufzubringen und durch städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Bei der Anlage von Rasenflächen auf den Baugrundstücken wird empfohlen, nicht einen Umbruch mit Neueinsaat vorzunehmen, sondern die Grünflächen durch Mahd zu erhalten unter Verzicht auf Düngung und Einsatz chemischer Mittel. Bei der Errichtung von zulässigen Nebenanlagen sollte der Oberboden möglichst vor Ort wiederverwertet werden.

## 7. Anhang

### Bebauungsplan Prüm "Steinertsbach II"

#### Überprüfung von Grünland auf den Schutzstatus gemäß §15

#### Landesnaturenschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Bearbeiter: Patrick Jaskowski. HORTULUS GmbH, Bergstr. 16, 54318 Mertesdorf

***[Anmerkung: die am Schluss des Gutachtentextes bewertete Fläche in Weinsfeld wurde in die laufende Planung nicht einbezogen.]***

#### 1. Vorbemerkung

Nach einer naturschutzfachlichen Überprüfung des Bebauungsplanentwurfs "In der Steinertsbach II" durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, ist nicht auszuschließen, dass es sich bei den überplanten Flächen nach § 15 Landesnaturchutzgesetz in Verbindung mit § 30 Bundesnaturchutzgesetz um geschütztes Grünland handelt. Insofern ist der Schutzstatus zu überprüfen.

#### 2. Methode

Am 17. Mai 2019 fand eine Begutachtung der betreffenden Fläche statt (Abb. 1, gelbe Markierung). Sie wurde diagonal abgeschnitten (rote Linie) und alle dabei im Umkreis von 4 Metern bestimmbare Gefäßpflanzen aufgenommen. Die Kartierung erfolgte nach der Kartieranleitung des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz, Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP (LÖKPLAN 2018). Anschließend wurden die als Ausgleichflächen in Frage kommenden Flächen nach derselben Methode begutachtet.

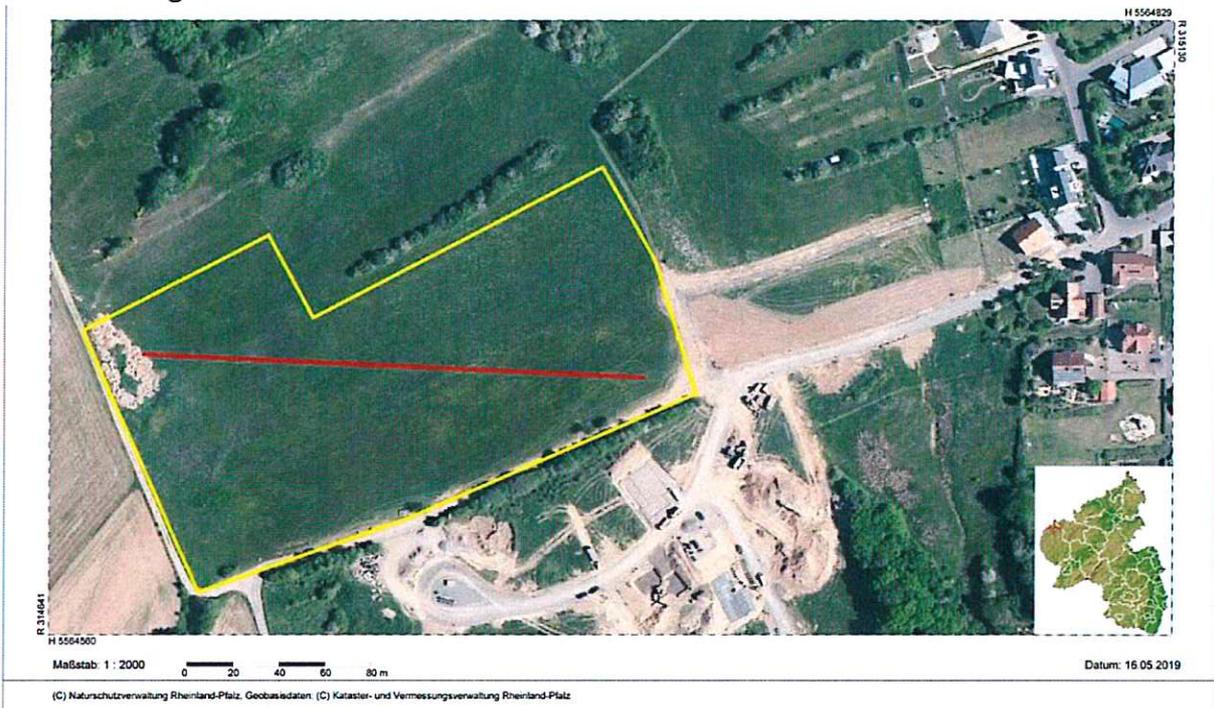


Abb. 1: Untersuchungsfläche "Auf der Acht"

### 3. Ergebnisse

Prüm, "Steinertsbach II"

deutscher Name	botanischer Name	Häufigkeit
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	s
Berg-Platterbse*	<i>Lathyrus linifolius</i>	fl
<i>Feld-Hainsimse</i>	<i>Luzula campestris</i>	/
<b>Frauenmantel</b>	<b>Alchemilla ssp.</b>	<b>fl</b>
<b>Gamander-Ehrenpreis</b>	<b>Veronica chamaedrys</b>	<b>f</b>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	l
Gemeine Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	s
Gewöhnlicher Löwenzahn	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	f
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	f
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	s
Jakobs-Kreuzkraut	<i>Senecio jacobaea</i>	l
<i>Kleiner Wiesenknopf</i>	<i>Sanguisorba minor</i>	s
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>	l
<b>Knöllchen Steinbrech</b>	<b>Saxifraga granulata</b>	<b>fl</b>
<i>Knolliger Hahnenfuß</i>	<i>Ranunculus boubosus</i>	/
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>	l
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	l
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	fl
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	fl
Schlangen-Knöterich*	<i>Bistorta officinalis</i>	s
Schmalblättrige Wicke	<i>Vicia angustifolia</i>	l
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	fl
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	fl
Wald-Storchschnabel*	<i>Geranium sylvaticum</i>	fl
Weiche Trespe	<i>Bromus hordeaceus</i>	l
<b>Wiesen-Bärenklau</b>	<b>Heracleum sphondylium</b>	<b>l</b>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	l
<b>Wiesen-Fuchsschwanz</b>	<b>Alopecurus pratensis</b>	<b>f</b>
<b>Wiesen-Goldhafer*</b>	<b>Trisetum flavescens</b>	<b>f</b>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	l
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	f
<b>Wiesen-Pippau</b>	<b>Crepis biennis</b>	<b>l</b>
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	fl
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i> agg.	l
<b>Witwenblume</b>	<b>Knautia arvensis</b>	<b>l</b>
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	fl

d= dominant; f= frequent; fl= frequent lokal; l= lokal; s= selten

**Fettdruck: typische Arten**

\*: Arten mit montanem Verbreitungsschwerpunkt, *Kursiv: Magerkeitszeiger*



Abb. 2: Blick auf die Fläche in Nordwestrichtung

**Ergebnis:** Die betreffende Fläche (Abb. 1) erfüllt die Mindestkriterien für die Ansprache als gesetzlich geschütztes Grünland.

**Beschreibung:** Magere Flachland-Mähwiesen im Außenbereich (lt. §35 BauGB), die nicht oder nur schwach bis mäßig gedüngt werden. Bezeichnend für diese Grünlandtypen sind deshalb Pflanzenarten mit geringen Nährstoffansprüchen. Magerwiesen können in engem Kontakt zu Kalktrockenrasen oder auf basenarmen Standorten zu Borstgrasrasen stehen. Die gesetzlich geschützten mageren Flachland-Mähwiesen sind gleichzeitig auch lt. EU-FFH-Richtlinie dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Verband Arrhenatherion) zuzuordnen. Zum Lebensraumtyp 6510 gehören artenreiche, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Die Wiesen sind blütenpflanzenreich und wenig bis mäßig gedüngt und werden nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser gemäht. Neben trockenen Ausbildungen wie der Salbei-Glatthaferwiese gibt es auch frische bis feuchte Untertypen mit z. B. dem Großen Wiesenknopf.

Die Nutzung ist in der Regel eine ein- bis zweischürige Wiesennutzung, mit schwacher bis mäßiger Stickstoffdüngung auf mäßig-trockenen bis mäßig-feuchten Böden.

**Biotoptyp:** EA1 = Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese), obligate Zusatzcodes: os = gesellschaftstypische Artenkombination, tl = blütenpflanzenreich, vk1 = Die Kennarten treten in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1% auf.

**Kartierkriterien:**

- Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20%
- Störzeigeranteil nicht über 25%
- Vorhandensein von mindestens 4 Arten des Arrhenatherion, von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich.

Auf der untersuchten Fläche sind gleichzeitig Arten des Lebensraumtyps 6520, Berg-Mähwiesen sowie Magerkeitszeiger beigemischt.

Da einige Arten sich erst später sicher bestimmen lassen, ist mit noch weiteren Kennarten zu rechnen.

#### 4. Ergebnisse der Erhebungen auf ausgewählten, potenziellen Ausgleichsflächen

Gemarkung Niederprüm, Flur 56, Flurstück 45

deutscher Name	botanischer Name	Häufigkeit
Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>	fl
<b>Frauenmantel</b>	<b><i>Alchemilla ssp.</i></b>	s
<b>Gamander-Ehrenpreis</b>	<b><i>Veronica chamaedrys</i></b>	fl
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	fl
Gewöhnlicher Löwenzahn	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	f
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>	l
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>	l
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	fl
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	fl
Stumpfbläättrige Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	l
Sumpf-Kratzdistel	<i>Cirsium palustre</i>	s
Sumpf-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis scorpioides</i>	s
Weiche Tresse	<i>Bromus hordeaceus</i>	fl
<b>Wiesen-Bärenklau</b>	<b><i>Heracleum sphondylium</i></b>	s
<b>Wiesen-Fuchsschwanz</b>	<b><i>Alopecurus pratensis</i></b>	f
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	f
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>	s
<b>Wiesen-Pippau</b>	<b><i>Crepis biennis</i></b>	s
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	fl
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	f
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis agg.</i>	fl
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	l

**Ergebnis:** Die Fläche erfüllt nicht die Kartierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland. Es sind zwar typische Arten vertreten, Gräser dominieren, der Kräuteranteil ist geringer als 20 Prozent.

**Biotoptyp:** EA0 Fettwiese

Gemarkung Niederprüm, Flur 56, Flurstück 42

deutscher Name	botanischer Name	Häufigkeit
Faden-Klee	Trifolium dubium	fl
<b>Frauenmantel</b>	<b>Alchemilla ssp.</b>	<b>s</b>
<b>Gamander-Ehrenpreis</b>	<b>Veronica chamaedrys</b>	<b>fl</b>
Gänseblümchen	Bellis perennis	l
Gewöhnliches Hornkraut	Cerastium holosteoides	fl
Gewöhnlicher Löwenzahn	Taraxacum sect. Ruderalia	f
Große Brennnessel	Urtica dioica	l
Kriechender Günsel	Ajuga reptans	f
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	fl
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	l
Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	fl
Stumpfbältrige Ampfer	Rumex obtusifolius	l
Sumpfdotterblume	Caltha palustris	s
Wald-Engelwurz	Angelica sylvestris	s
Weiche Trespe	Bromus hordeaceus	fl
<b>Wiesen-Bärenklau</b>	<b>Heracleum sphondylium</b>	<b>l</b>
<b>Wiesen-Fuchsschwanz</b>	<b>Alopecurus pratensis</b>	<b>f</b>
Wiesen-Klee	Trifolium pratense	fl
Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris	l
Wiesen-Labkraut	Galium mollugo	s
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	fl
Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa	fl
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis agg.	fl
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus	fl

**Ergebnis:** Die Fläche erfüllt nicht die Kartierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland. Es sind zwar typische Arten vertreten, in Bachnähe vereinzelt Nässezeiger, Gräser dominieren, der Kräuteranteil ist geringer als 20 Prozent.

**Biotoptyp:** EA0 Fettwiese

Gemarkung Niederprüm, Flur 56, Flurstück 44

deutscher Name	botanischer Name	Häufigkeit
Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense	
Acker-Schachtelhalm	Equisetum arvense	
Behaarte Segge	Carex hirta	
Gänse-Fingerkraut	Potentilla anserina	fl
Gewöhnliches Hornkraut	Cerastium holosteoides	fl
Gewöhnliches Rispengras	Poa trivialis	
Giersch	Aegopodium podagraria	fl
Große Brennnessel	Urtica dioica	fl
Gundermann	Glechoma hederacea	
Kletten-Labkraut	Galium aparine	
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	fl
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi	
Sauerklee	Oxalis acetosella	s
Scharbockskraut	Ficaria verna	
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	
Sumpfdotterblume	Caltha palustris	
Sumpf-Kratzdistel	Cirsium palustre	
Sumpf-Labkraut	Galium palustre	fl
Sumpf-Vergissmeinnicht	Myosotis scirpoides	
Wald-Engelwurz	Angelica sylvestris	fl
<b>Wiesen-Fuchsschwanz</b>	<b>Alopecurus pratensis</b>	<b>f</b>
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis agg.	

**Ergebnis:** es handelt sich um eine vermutlich kürzlich aufgegebene Pferdeweide auf frischem Standort mit einigen Störstellen. In der Nähe des Baches kommen Nässezeiger vor. Der Kräuteranteil ist geringer als 20 Prozent. Die Fläche erfüllt nicht die Kartrierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland.

**Biotoptyp:** EAO Fettwiese

## Gemarkung Niederprüm, Flur 56, Flurstück 46

deutscher Name	botanischer Name	Häufigkeit
Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense	fl
Flatter-Binse	Juncus effusus	l
Gänse-Fingerkraut	Potentilla anserina	fl
Gewöhnlicher Löwenzahn	Taraxacum sect. Ruderalia	s
Gewöhnliches Hornkraut	Cerastium holosteoides	fl
Gewöhnliches Rispengras	Poa trivialis	l
Große Brennnessel	Urtica dioica	fl
Gundermann	Glechoma hederacea	l
Kletten-Labkraut	Galium aparine	l
Kriechender Günsel	Ajuga reptans	l
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	f
Mädesüß	Filipendula ulmaria	l
Minze	Mentha spec	l
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	l
Schlangen-Knöterich	Bistorta officinalis	s
Segge unbest.	Carex spec.	fl
Sumpf-Kratzdistel	Cirsium palustre	l
Sumpf-Vergissmeinnicht	Myosotis scirpoides	s
Wald-Engelwurz	Angelica sylvestris	l
<b>Wiesen-Fuchsschwanz</b>	<b>Alopecurus pratensis</b>	<b>f</b>
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis agg.	l

**Ergebnis:** es handelt sich um eine vermutlich kürzlich aufgegebene Pferdeweide auf frischem Standort mit einigen Störstellen. In der Nähe des Baches kommen Nässezeiger vor. Der Kräuteranteil ist geringer als 20 Prozent. Die Fläche erfüllt nicht die Kartrierkriterien für gesetzlich geschütztes Grünland.

**Biotoptyp:** EAO Fettwiese

## Gemarkung Weinsfeld, Flur 51, Flurstück 137

deutscher Name	botanischer Name	Häufigkeit
<i>Feld-Hainsimse</i>	<i>Luzula campestris</i>	d
<b>Frauenmantel</b>	<b>Alchemilla ssp.</b>	l
<b>Gamander-Ehrenpreis</b>	<b>Veronica chamaedrys</b>	f
Gemeine Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	l
<i>Gemeines Ferkelkraut</i>	<i>Hypochaeris radicata</i>	s
<i>Gewöhnliches Ruchgras</i>	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	f
<i>Knolliger Hahnenfuß</i>	<i>Ranunculus boubosus</i>	l
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>	l
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	fl
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	f
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	f
<b>Wiesen-Bärenklau</b>	<b>Heracleum sphondylium</b>	f
<b>Wiesen-Flockenblume</b>	<b>Centaurea jacea</b>	s
<b>Wiesen-Fuchsschwanz</b>	<b>Alopecurus pratensis</b>	fl
<b>Wiesen-Goldhafer</b>	<b>Trisetum flavescens</b>	s
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	l
<b>Wiesen-Labkraut</b>	<b>Galium mollugo</b>	l
<b>Wiesen-Margerite</b>	<b>Leucanthemum vulgare</b>	l
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	l
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i> agg.	l
<b>Wilde Möhre</b>	<b>Daucus carota</b>	s

d= dominant; f= frequent; fl= frequent lokal; l= lokal; s= selten

**Fettdruck: typische Arten**

*Kursiv: Magerkeitszeiger*

Ergebnis: Es handelt sich um gesetzlich geschütztes Grünland mit zahlreichen typischen Arten und Magerkeitszeigern auf einem Nordwest exponierten Hang

**Biotoptyp:** ED1 = Magerwiese